

Kanton Aargau
Gemeinde Lupfig



Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2000



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 104P103.50
6. Dezember 2000 / Gi

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der WV, Anlagen.....	1
§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister.....	2
§ 4 Wasserbeschaffung.....	2
§ 5 Schutzzonen.....	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	2
§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften.....	2
2 Technische Bestimmungen.....	3
2.1 Leitungsnetz.....	3
§ 8 Erstellung.....	3
§ 9 Öffentlicher Grund.....	3
§ 10 Erweiterung.....	4
§ 11 Löscheinrichtungen.....	4
2.2 Hausanschluss.....	4
§ 12 Definition, Erstellung.....	4
§ 13 Kostentragung, Unterhalt.....	5
§ 14 Schieber.....	5
§ 15 Haftung.....	5
2.3 Hausinstallationen.....	6
§ 16 Begriffsdefinition.....	6
§ 17 Kostentragung.....	6
§ 18 Drucksicherung.....	6
§ 19 Einrichtung.....	6
§ 20 Kontrolle.....	6
§ 21 Betrieb und Unterhalt.....	7
2.4 Wasserzähler.....	7
§ 22 Einbau, Zugang, Ablesung.....	7
§ 23 Wasserzähler für besondere Zwecke.....	8
§ 24 Schäden, Behebung.....	8
§ 25 Revision.....	8
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV.....	9
§ 26 Anschlusspflicht.....	9
§ 27 Wasserbezug.....	9
§ 28 Haftung.....	9
§ 29 Lieferungsverträge.....	10
§ 30 Besondere Bewilligung.....	10
§ 31 Wasserbeschaffenheit.....	10

§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen.....	10
§ 33 Verbot der Wasserabgabe	11
3 Finanzierung	11
3.1 Allgemeine Bestimmungen	11
§ 34 Finanzierungsgrundsätze.....	11
§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	12
§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	12
§ 37 Zahlungspflichtige	12
§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung	12
3.2 Definitionen.....	13
§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	13
§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung	13
3.3 Erschliessungsbeiträge.....	14
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	14
§ 41 Kosten	14
§ 42 Inhalt Beitragsplan	14
§ 43 Beitragsplan: Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung	14
§ 44 Bauabrechnung.....	15
§ 45 Fälligkeit	15
3.3.2 Erschliessungsbeiträge.....	15
§ 46 Bemessung	15
3.4 Anschlussgebühr	16
§ 47 Bemessung	16
§ 48 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung.....	16
3.5 Benutzungsgebühren (Wasserzins)	17
§ 49 Grundsatz.....	17
§ 50 Bemessung	17
§ 51 Sonderfälle	18
3.6 Gemeindebeiträge	18
§ 52 Hydranten, Brunnen	18
4 Bewilligungsverfahren	18
§ 53 Umfang.....	18
§ 54 Planunterlagen	18
5 Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 55 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	19
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
§ 56 Inkrafttreten	20
§ 57 Übergangsbestimmungen	20

Die Einwohnergemeinde Lupfig beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Lupfig (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Lupfig (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2

Rechtsform; Aufsicht

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der WV

²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen

³Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

⁴Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 3

Verwaltung ¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW (vergl. § 7 Abs. 2) geregelt.

§ 4

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 5

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 6

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 7

Übergeordnetes Recht ¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauisches Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 8

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.

Erweiterung ausserhalb Bauzonen

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung - vergl. § 52).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

2.2 Hausanschluss

§ 12

Definition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.

Erstellung

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 13

Kostentragung, Unterhalt

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Er geht bis zur Hauseinführung in das Eigentum der WV über, welche auch den Unterhalt übernimmt. Der übrige Teil ab Hauptabstellhahn, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anschlussnehmers und ist von ihm zu unterhalten.

²Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur der Hauszuleitung erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten einschliesslich des Wasserzählers, aber ohne die Grabarbeiten, übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhalts- oder Meldepflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 14

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 16

Begriffsdefinition Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 17

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 18

Drucksicherung Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 19

Einrichtung Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 20

Kontrolle ¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 21

Betrieb und Unterhalt ¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

2.4 Wasserzähler

§ 22

Einbau ¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein; dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Für Wasserzähler über 2 " bestimmt der Gemeinderat den Träger für Kosten und Unterhalt. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang ³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ablesung 4Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 23

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 24

Schäden, Behebung 1Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler 2Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 25

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5 \%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 26

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 27

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für ungenutzte Liegenschaften und für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Wasserbezug ohne Bewilligung

⁴Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 28

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 29

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 30

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 31

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 32

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 33

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Finanzierungsgrundsätze

¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Gemeindebeiträge

²Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 35

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 36

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 37

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 38

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung ³Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Definitionen

§ 39

Erstellung ¹Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung ²Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung ³Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt ⁴Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 41

- Kosten* Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - e) die Finanzierungskosten.

§ 42

Beitragsplan ¹Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

- Inhalt* ²Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 43

*Beitragsplan
Auflage und Mitteilung* ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Zahlungspflicht ³Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung 4Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44

Bauabrechnung 1Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 45

Fälligkeit 1Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 46

Bemessung 1Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

Anlagen mit Mischfunktion 2Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

3.4 Anschlussgebühr

§ 47

<i>Bemessung</i>	<p>1Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarifanhang.</p> <p>2Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.</p>
<i>Industrie und Gewerbe</i>	<p>3In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.</p>
<i>Landwirtschaft</i>	<p>4Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens gemäss Tarifanhang berechnet.</p>
<i>Schwimmbäder</i>	<p>5Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarifanhang berechnet.</p>
<i>Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten</i>	<p>6Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben.</p>
<i>Ersatzbauten</i>	<p>7Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>

§ 48

<i>Zahlungspflicht</i>	<p>1Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p>2Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>

Erhebung ³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.5 **Benutzungsgebühren (Wasserzins)**

§ 49

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

²Die Benutzungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 50

Bemessung ¹Die Benutzungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Grundgebühr ²Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarifanhang. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

Definition Nennwert ³Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers:

3/4 " Durchmesser entspricht 5 m³/h
1 " Durchmesser entspricht 7 m³/h
1 1/4 " Durchmesser entspricht 10 m³/h
1 1/2 " Durchmesser entspricht 20 m³/h
2 " Durchmesser entspricht 30 m³/h

Verbrauchsgebühr ⁴Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Brauchwasser ³Für Brauchwasser legt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr fest.

§ 51

Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. legt der Gemeinderat die Gebühren gemäss Aufwand fest.

3.6 Gemeindebeiträge

§ 52

Hydranten ¹Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

Brunnen ²Die Einwohnergemeinde entrichtet der WV pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Tarifanhang.

4 Bewilligungsverfahren

§ 53

Umfang ¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der WV.

§ 54

Planunterlagen ¹Bei Bauvorhaben sind die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Hauszuleitung sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 55

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

⁴Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 17.12.1958 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

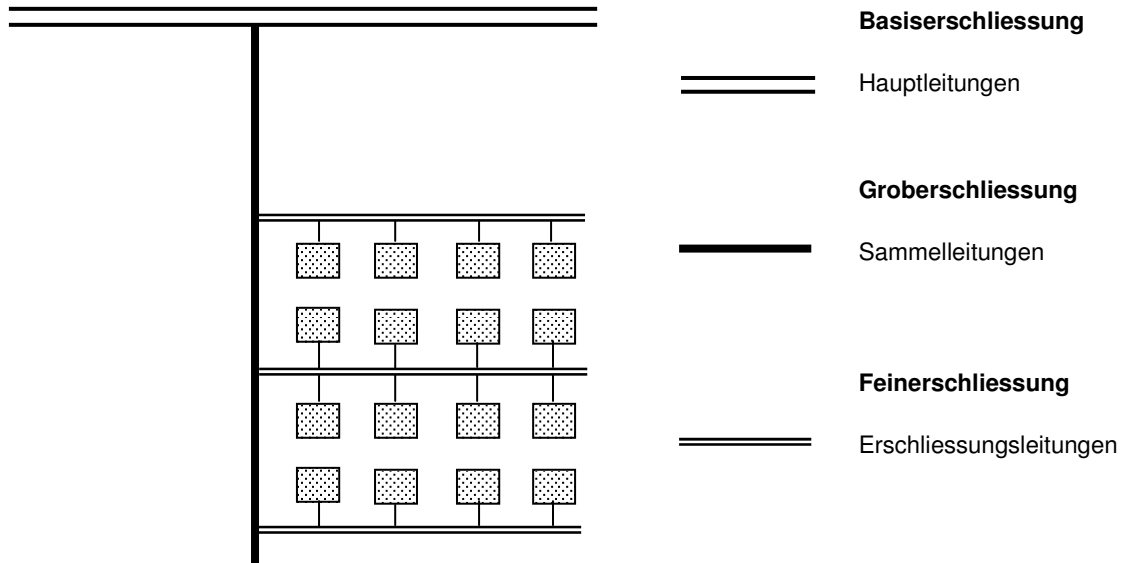
²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht vollendeten Bauten werden nach dem alten Wasserreglement abgerechnet.

Anhang

Definitionen

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 40)



Tarife

Die Ansätze wurden mit Beschluss vom 15.10.2007 gemäss § 36 Abs. 2, per 01.01.2008 dem Index angepasst.

Anschlussgebühr

§ 47.1: Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt Fr. 31.-

§ 47.3: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 3.35 - 5.55

§ 47.4: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 1.10 - 3.35

§ 47.5: Die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt beträgt Fr. 22.25

Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 50.2: Die Grundgebühr beträgt pro m³ Nennwert Fr. 9.-

§ 50.4: Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserbezug Fr. -.80

Gemeindebeiträge

§ 52.1: Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

§ 52.2: Die Entschädigung für die öffentlichen Brunnen beträgt pro Brunnen Fr. 2000.-

Stichwortverzeichnis

- Aargauischen Versicherungsamt 2
Aargauisches Versicherungsamt 3, 4
Abgaben 11, 12
Abgabenverfügungen 19
Abgeltungsentschädigung 4
Ablesen des Wasserzählerstandes 8
Abonnent Haftung 9
Abonnenten 1
Absperrschieber 4
Abweichungen von Plänen 19
Abzweigungen 11
Adressänderungen 9
Änderung 12, 13, 15, 17
Änderung oder Erweiterung der Nutzung 18
Anlagen mit Mischfunktion 15
Anlagen WV 1
Anschlussbewilligung 5, 9
Anschlussgebühr 15, 16, 17
Anschlussgebühr Bemessung 16
Anschlussgebühren 12
Anschlusspflicht 9
Aufbereitung von Trinkwasser 18
Aufgaben der WV 1
Auflage 14
Auflagefrist 19
Aufsicht WV 1
Ausführungspläne 1, 19
Ausnahmen 2, 9
Basiserschliessung 13
Bau 1, 11, 13
Bauberechnung 15, 19
Baubeginn 16
Baubewilligung 16
Baudepartement 19
Baugesetz 3
Bauwasser 8, 10, 18
Beitrag Rechtskraft 15
Beiträge 15
Beitragshöhe 14
Beitragspflicht 14
Beitragspflichtige 14
Beitragsplan 14, 15, 19
Beitragsplan Auflage 14
Beitragsplan Inhalt 14
Benutzung 13
Benützungsgebühren 12, 17
Berieselungsanlagen 6
Beschwerde 15, 19
Besondere Bewilligung 10
Betreuung der technischen Anlagen 2
Betrieb 1, 11, 12, 17
Betriebs Einschränkungen 11
Betriebsstörungen 11
Betriebsvorschriften 6
Bewässerungen 18
Bewilligungsverfahren 18
Brandfälle 11
Brauchwasser 10, 18
Brunnen 1, 18
Brunnenmeister 2
Bruttogeschossfläche 16
Definitionen 13
Dienstbarkeitsvertrag 5
Druckerhöhungsanlagen 6
Druckreduzierventile 6
Drucksicherung 6
Duldungspflicht 4
Durchleitungsrechte 3, 5
Eigenwirtschaftsbetrieb 11
Eindecken 4
Einsprache 15, 19
Enteignung 4
Enteignungsrecht 3
Entschädigung 4
Erhaltung 13
Erneuerung 11, 12, 13, 17
Ersatz einer Baute oder Anlage 13
Ersatzbauten 16
Erschliessung 3
Erschliessungsbeiträge 12, 14, 17
Erschliessungsbeiträge Bemessung 15
Erschliessungsbeiträge Fälligkeit 15
Erschliessungsfunktion 15
Erschliessungsprogramm 4
Erstellung 12, 13, 15, 17
Erweiterung 13
Erweiterung ausserhalb Bauzonen 4
Erweiterung in den Bauzonen 4
Fachleute 2
Fälligkeit 15
Feinerschliessung 13, 15
Festwirtschaften 18
Feuerwehr 4
Finanzierung 1, 11
Finanzierung der Erschliessungsanlagen 12
Finanzierungsgrundsätze 11
Frostgefahr 7
Frostschäden 8
Gebäudevolumen 16
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 19
Gebühren gemäss Aufwand 18
Gebührenindexierung 12
Gemeinde 1, 2, 4, 6, 11, 14
Gemeindebeiträge 11, 18
Gemeinderat 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19
Gemeindeversammlung 15, 20
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 3
Groberschliessung 13, 15

Gemeinde Lupfig
Wasserreglement

Grundgebühr	12, 17	Schieber	3, 5
Grundwasserfassungen	1, 2	Schlusskontrolle	17
Haftung	5, 6	Schutzzonen	1, 2
Hauptabstellhahn	5, 6	Schwimmbäder	16
Hauptabstellhähnen	4, 11	Schwimmbassins	6, 11
Hauptleitungen	13	Sicherstellung	16
Hausanschluss	4, 5, 18	Sonderfälle	18
Hausanschluss Kosten	5	Sondervorteile	15
Hausanschlüsse	3	Spritzen von Gärten	11
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen	19	Strafbestimmungen	19
Hausanschlussleitungen	13	Subventionen	11
Hausinstallationen	3, 7, 9, 11	Technische Vorschriften	3
Hausinstallationen Definition	6	Teilzahlungen	15
Hausinstallationen Kontrolle	6	Trinkwasser	10
Hausinstallationen Kosten	6	Trinkwasserqualität	9
Hausinstallationen Meldepflicht	7	Trinkwassererverunreinigungen	10
Hauszuleitung	5, 7, 19	Übergangsbestimmungen	20
Hauszuleitung Reparatur	5	Überwachung	10
Hydranten	1, 3, 4, 11	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	16
Hydranten auf privaten Grundstücken	4	Umgangshähnen	11
Hydrantenentschädigung	4, 18	Unerlaubter Wasserbezug	11
Industrie- und Gewerbebauten	16	Unterhalt	1, 11, 13
Inkrafttreten	20	Unterhalts- und Meldepflicht	5
Installation	9	Unterhaltsarbeiten	5, 11
Inventare	1	Verbesserung	13
Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung	14	Verbot der Wasserabgabe	11
Kühl- und Klimaanlage	6	Verbrauchsgebühr	12, 17
Landwirtschaft	16	Verfügungen und Entscheide	19
Leitsätze des SVGW	7	Verjährung	13
Leitungen Bau	3	Versorgungsleitungen	13
Leitungsnetz	1	Verteilbatterie	18
Leitungsnetz Erstellung	3	Verwaltung WV	2
Lieferungsverträge	9, 10	Verwaltungsaufwand	11
Löscheinrichtungen	1, 4	Verzug	12
Mehrwertsteuer	12	Vollstreckung	15, 19
Nachkontrollen	7	Waschen von Autos	11
Nennwert Definition	17	Wasserabgabe	7
Nennwert des Wasserzählers	17	Wasserabgabe für Baustellen	18
Netzspülungen	11	Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
Neuanschluss	18	Wasserbeschaffenheit	10
Ökonomiegebäude	16	Wasserbeschaffung	2
Planunterlagen	18	Wasserbezug	9, 17
Pumpwerke	1	Wasserbezug ab Hydranten	4
Quellen	1	Wasserbezug ohne Bewilligung	9
Rechnung der WV	11	Wasserdruck	10
Rechnungsführung	11	Wasserdruckprobe	7
Rechtsschutz	19	Wasserkommission	2
Rechtsform	1	Wasserlieferungen	11
Regierungsrat	3, 19	Wassermangel	11
Reparaturen	11	Wasserverbrauch	18
Reservoirs	1	Wasserverluste im Gebäudeinnern	9
Richtlinien des SVGW	2, 10	Wasserverschwendung	10
Richtlinien SVGW	3	Wasserverwendung	10
Rückerstattung	12	Wasserzähler	1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 17, 18
Sammelleitungen	13	Wasserzähler Revision	8
Sanierung	13	Wasserzähler Schäden	8
Schäden	9	Wasserzähler Zugang	7
		Wasserzins	17

Gemeinde Lupfig
Wasserreglement

Wiederherstellung 13
WV Lupfig 1
Zahlungserleichterungen 2
Zahlungspflicht 14, 16, 17, 20
Zahlungspflichtige 12

Zahlungsverfügung 17
Zapfhahnen 11
Zuwiderhandlungen 19
Zweck 1